



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bestellungen und Beauftragungen durch die SAP Deutschland SE & Co. KG, nachfolgend SAP genannt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Bestellungen der SAP gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Bestellungen, Kaufverträge und Aufträge an den Auftragnehmer (AN). Sie gelten gleichfalls für die künftige Geschäftsbeziehung mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Bauleistungen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser AEB ausgeschlossen.

Darüber hinaus gelten sie nicht für Bestellungen/Beauftragungen, die Personalleistungen zum Gegenstand haben. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der AN die Bestellung der SAP schriftlich bestätigt oder annimmt. Sollte diese schriftliche Bestätigung durch den AN Abweichungen von der ursprünglichen Bestellung enthalten, so hat der AN auf diese ausdrücklich hinzuweisen. Eine von der Bestellung abweichende Annahme wird als neues Angebot gewertet.

§ 3 Schriftform

Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Die in diesem Paragraphen geforderte Schriftform wird auch durch Fax oder Mitteilungen auf elektronischem Wege gewahrt.

§ 4 Art, Umfang und Änderung der Leistung

1. Der Leistungsumfang bestimmt sich aus der jeweiligen Beauftragung sowie diesen Einkaufsbedingungen. Für Bestellungen durch die SAP gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, in folgender Reihenfolge:

- die Bestellung und innerhalb der Bestellung:

- die darin enthaltene Leistungsbeschreibung,
- in der Bestellung vorhandene allgemeine technische Bedingungen,
- diese AEB der SAP.

2. Sind für die Nutzung der Leistung des AN Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch oder sonstige Dokumentationen erforderlich, so sind diese in deutscher oder englischer Fassung – soweit nicht anders vereinbart – Bestandteil jeder zu erbringenden Leistung.

3. SAP kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der vereinbarten Leistungen verlangen.

4. Im Falle eines Änderungsverlangens durch SAP nach § 4 Ziff. 3 wird der AN innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Bestellung hat, insbesondere unter Berücksichtigung des Mehr- oder Minderaufwands, etwaiger neuer Preise und eventueller Terminänderungen. SAP teilt in einer Frist von zehn Werktagen mit, ob eine Vereinbarung zu den neuen, auf dem Änderungsverlangen beruhenden Bedingungen geschlossen oder ob die existierende Bestellung weiterhin ausgeführt wird.

5. Während bzw. vor der Prüfung des Änderungsvorschlages durch den AN wird SAP dem AN mitteilen, ob die Leistung bis zur endgültigen Entscheidung über den Vorschlag nach dem bestehenden Auftrag fortgesetzt oder eingestellt werden soll.

6. Über notwendige Abweichungen des AN von der nach der Bestellung vorgesehenen Ausführung der Leistung, insbesondere technische Änderungen, hat der AN SAP unverzüglich einen detailliert begründeten schriftlichen Vorschlag zu unterbreiten. Sie sind nur zulässig, wenn SAP der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die beabsichtigte Abweichung keine Preisänderung zur Folge hat.

7. Erfüllungsort ist die von der SAP in der Bestellung aufgeführte Liefer-

anschrift. Es sind die für SAP günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften vereinbart wurden. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

8. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellungen (Bestell-Nr., Bestellpositionen, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Vor- und Nachname des Empfängers und SAP Material-Nr.) anzugeben.

9. Palettenware ist ausschließlich auf Standard-Europaletten mit einer maximalen Höhe von 1,20 m anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Anliefernde Fahrzeuge müssen technisch für eine eigenständige Entladung ausgestattet sein.

10. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften der SAP zu beachten. Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001-9003. SAP ist berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.

11. Bei der Lieferung von Gefahrenstoffen sind SAP Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich auf Schutzvorschriften beruhenden Restriktionen.

12. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN soweit ihm die Fehlleitung zuzurechnen ist.

13. Der AN ist zu Teillieferungen/Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung der SAP berechtigt. Die in diesem Absatz geforderte Schriftform wird auch durch Fax oder Mitteilungen auf elektronischem Wege gewahrt.

14. Teillieferungen sind bei Servern sowie bei anderen Komplettsystemen (Desktops, Laptops etc.) grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Lieferung auf SAP über. Im übrigen gelten für den Übergang der Leistungsgefahr die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 6 Zahlung / Rechnungslegung

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, frei bis zur Verwendungsstelle, inklusive Transport, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Rechnungsstellung hat mit besonderem Ausweis der Steuer unter Berücksichtigung der in § 14 UStG geforderten Angaben zu erfolgen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden, sondern sind an die in der Bestellung aufgeführte Adresse zu senden. Soweit der AN am Gutschriftverfahren bzw. der elektronischen Rechnungsabwicklung teilnimmt, gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung für die jeweilige Abwicklung nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Der AN hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Dazu hat er übersichtliche Rechnungen aufzustellen.

Grundsätzlich ist pro Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Auf der Rechnung sind zwingend anzugeben die Bestell-Nr. und die Bestellpositionen. Abrechnungsunterlagen (Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.

3. Rechnungen über Teillieferungen/Leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

4. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung (Eingangsstempel der Poststelle), jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung des Vertrages. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut der SAP.

5. Der AN nimmt an der elektronischen Rechnungsabwicklung der SAP teil und wird jeweils auf Anfrage der SAP seine Leistungen über das elektroni-

sche Abrechnungstool der SAP abrechnen. § 6 Abs. 1 - 4 gelten für die elektronische Rechnungsabwicklung entsprechend, soweit nicht Details zwischen dem AN und SAP separat geregelt sind. Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsabwicklung wird SAP auf schriftliche Anfrage des AN zur Verfügung stellen.

§ 7 Liefer- und Leistungszeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind Fixtermine, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Der AN ist verpflichtet, SAP unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann.

2. Der AN wird SAP über absehbare Verzögerungen bzw. drohende Überschreitungen der Termine schriftlich unter Angabe der Gründe informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden.

3. Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann der AN eine angemessene Verschiebung der betroffenen Termine verlangen, soweit die Ursache aus der Sphäre der SAP stammt.

4. Im Übrigen gilt § 14.

§ 8 Subunternehmer

1. Der Einsatz von Subunternehmern und freien Mitarbeitern (Beauftragte) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SAP. Dies gilt auch dann, wenn das mit der Ausführung der Leistung beauftragte Unternehmen zu demselben Konzern gehört wie der AN oder wenn dieser an dem Unternehmen beteiligt ist.

Der AN hat den Beauftragten bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber SAP übernommen hat.

2. Der AN darf seine Beauftragten nicht daran hindern, mit SAP Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

§ 9 Mindestlohn in Deutschland

1. Der AN sichert zu, den von ihm zur Leistungserbringung bei SAP und Kunden der SAP in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu

bezahlen. Verstößt der AN gegen die vorgenannte Verpflichtung, wird er der SAP und Kunden der SAP sämtliche aus dem Verstoß resultierende Schäden ersetzen und SAP und Kunden der SAP von etwaigen Forderungen insbesondere seiner Arbeitnehmer freistellen.

2. Sofern der AN zur Leistungserbringung in Deutschland Subunternehmer einsetzt, wird er diese ebenfalls vertraglich verpflichten, ihren Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen. Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns durch die eingesetzten Subunternehmer in regelmäßigen Abständen durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren. Im Falle von Verstößen der Subunternehmer gegen die Verpflichtung zur Gewährung des Mindestlohns sichert der AN zu, unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten um den Verstoß zu unterbinden. Der AN wird die SAP hiervon unverzüglich in Textform unterrichten. Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen gem. Abs. 2 wird er der SAP und Kunden der SAP sämtliche hieraus resultierende Schäden ersetzen.

Der AN stellt die SAP und Kunden der SAP von jeglicher Haftung frei, insbesondere sofern Arbeitnehmer eingesetzter Subunternehmen die SAP und Kunden der SAP auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch nehmen. Darüber hinaus stellt der AN die SAP und Kunden der SAP insbesondere von der anteiligen Inanspruchnahme im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs durch alle Subunternehmer einer etwaigen Nachunternehmerkette frei.

3. Die SAP ist berechtigt, die Einhaltung der in den Absätzen (1) und (2) genannten Verpflichtungen des AN durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck hat der AN der SAP auf dessen Verlangen hin diejenigen Auskünfte vollständig, wahrheitsgemäß und unentgeltlich zu erteilen, die zur Durchführung der Kontrollen erforderlich sind. Die SAP ist im Rahmen der Durchführung der Kontrollen insbesondere berechtigt, im Einzelnen näher zu bezeichnende Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Kopien von Verträgen mit Subunternehmern etc.) vom AN einzufordern.

4. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz sowie gegen die in den vorgenannten Absätzen übernomme-

nen Verpflichtungen, ist die SAP berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern der AN nicht binnen einer Woche Abhilfe schafft. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich die SAP ausdrücklich vor. Daneben hat die SAP ein Zurückbehaltungsrecht anfälligen Zahlungen an den AN.

§ 10 Untersuchungs- und Rückpflicht

SAP prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Art/Identität, Menge etwaiger Transportschaden, sonstige äußerlich erkennbare Schäden). Im Übrigen ist SAP von der Untersuchungs- und Rückpflicht nach § 377 HGB befreit. Soweit SAP eine Prüfungs- und Rückpflicht gem. § 377 HGB trifft, beträgt die Frist zur Rüge eines entdeckten Mangels mindestens zehn Werktage ab Entdeckung des Mangels.

§ 11 Abnahme

SAP erklärt gegenüber dem AN die Abnahme, wenn die jeweilige Leistung vollständig und mangelfrei erbracht ist und die garantierten Eigenschaften aufweist sowie eine Abnahme nicht nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist. Je nach der Beschaffenheit der Leistung können Teilabnahmen vereinbart werden. SAP behält sich aber eine Gesamtabnahme vor. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

§ 12 Sach- und Rechtsmängel

1. Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber (§ 18) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. SAP stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, innerhalb 12 Monaten nach Übergabe/ Abnahme der Leistung. Die Gewährleistungsfrist wird um die Zeit verlängert, während der die Leistung

wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

3. Wird der Liefergegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

§ 13 Haftung

Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN verpflichtet sich insbesondere, SAP von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund der Leistungen des AN oder mangelnder Leistungserbringung durch den AN gegen die SAP erheben sowie den damit verbundenen Kosten und Aufwendungen. SAP wird den AN rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

§ 14 Verzug

Kommt der AN mit seiner Leistung in Verzug und macht SAP glaubhaft, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist, kann SAP unbeschadet der ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% des Nettowertes der Bestellung verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 15 Versicherungen

1. Der AN schließt eine geeignete Versicherung mit ausreichender Vermögensdeckung, wenigstens mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 1,5 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung ab. Der AN weist den Abschluss einer derartigen Versicherung auf Verlangen der SAP nach.

Geringere Deckungssummen als die Mindestdeckungssumme sind im Einzelfall mit SAP abzustimmen.

2. Alle unmittelbar an SAP gerichteten Sendungen (z. B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen) sind darüber hinaus durch den AN zu versichern. Etwaige Prämien für eine solche Schadensversicherung oder sonstige Eigenversicherungen trägt der AN.

§ 16 Datenschutz

1. Der AN ist damit einverstanden, dass SAP personenbezogene Daten des AN speichert, bearbeitet und an Unternehmen des SAP-Konzerns übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist. SAP beachtet insoweit das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. die einschlägigen Datenschutzgesetz/-vorschriften.

2. Der AN beachtet ebenso die datenschutzrechtlichen Vorschriften und sonstige einschlägigen Schutzvorschriften. Soweit er personenbezogene Daten verarbeitet, wird er im Auftrag der SAP im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) tätig und hält die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Vorschriften ein. Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter gem. § 5 Satz 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies der SAP auf Anforderung nach.

§ 17 Abtretungsverbot

Abtretungen des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der SAP.

§ 18 Rechte

1. Der AN führt die Leistung unter eigener Verantwortung gemäß Bestellung aus.

Der AN garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder das hergestellte Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Wenn Vorgaben der SAP in der Leistungsbeschreibung, in den zugehörigen Zeichnungen, technischen Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen zur Definition der Leistung dazu führen können, dass gewerbliche Schutzrechte verletzt werden, so ist der AN verpflichtet, dies SAP unverzüglich schriftlich mitzuteilen und SAP andernfalls von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die infolge der Verletzung dieser Rechte gegen SAP erhoben werden.

3. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen, die dem AN für die Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes von SAP direkt bzw. von SAP beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden oder die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt wurden, stehen SAP die

ausschließlichen und umfassenden Eigentums- und Urheberrechte zu.

§ 19 Gewichte / Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch SAP festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

§ 20 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehende Informationen der anderen Vertragspartei sowie die Konditionen des jeweiligen Vertrages zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

2. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, die Vertragsgegenstände unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen und zumindest mit der Sorgfalt wie eigene vergleichbare Gegenstände zu schützen.

3. SAP darf jederzeit die Herausgabe von im Rahmen der Bestellung erstellten und erhaltenen Unterlagen vom AN verlangen, die dann unverzüglich zu erfolgen hat. Der AN hat daran kein Zurückbehaltungsrecht.

4. Vertrauliche Informationen sind von den Vertragspartnern zeitlich unbegrenzt geheimzuhalten und dürfen nur für das Zustandekommen und für die Durchführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 21 Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

§ 22 Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit SAP bestehenden Geschäftsbeziehung durch den AN insbesondere in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der SAP zulässig.

§ 23 Vertragsbeendigung, Kündigung

1. Endet ein Auftrag vorzeitig, so erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung/Rücktrittserklärung erbrachten und von SAP abgenommenen Einzelleistungen. Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, von SAP gekündigt, so sind dem AN dabei nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von SAP verwertet werden, zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Rechte der SAP daraus, dass das vorzeitige Ende des Auftrags vom AN zu vertreten ist, insbesondere Ansprüche den Ersatz von Schäden und Mehraufwand bleiben unberührt. SAP erwirbt alle Rechte an den vergüteten Teilleistungen gemäß § 17.

2. SAP kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,

- bei Verstoß des AN gegen die Pflichten in §§ 4, 16, 18 und 20 dieser AEB;

- wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder der AN seine Zahlungen bzw. Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.

SAP ist berechtigt, den Vertrag bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bei Gericht zu lösen.

2. Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) kann von SAP jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen finden die Regelungen der vorstehenden Absätze Anwendung.

3. Von der Bestellung von Lieferungen kann SAP aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

§ 24 Betreten und Befahren des Werkgeländes

Den Anweisungen des Fachpersonals der SAP ist zu folgen. Das Betreten und Befahren des Werkgeländes ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschrif-

ten der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände erbracht, so gilt die entsprechende Hausordnung. SAP und ihre Mitarbeiter haften gleich aus welchem Rechtsgrund nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms auszulegen.

2. Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Karlsruhe ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist SAP berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

3. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms, auszulegen.

4. Abtretungen des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der SAP. SAP hat das Recht alle Rechte und Pflichten aus den Vertragsbeziehungen mit dem AN auf verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG zu übertragen.

5. Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via Email, oder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. das DocuSign™ Verfahren) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

21. September 2015



SAP Deutschland SE & Co. KG
Hasso-Plattner-Ring 7
D-69190 Walldorf
Telefon (0 62 27) 7-4 74 74
Telefax (0 62 27) 7-5 75 75